

Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift
Band: 6 (1839)
Heft: 1

Artikel: Modifikation der eidgenössischen Militär-Organisation nach dem Reglement von 1817
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91564>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tete Vorstellungsschrift abgelesen worden war, vereinigten sich die versammelten Offiziere zu folgenden Schlussnahmen:

1) Zu einer erneuerten Eingabe an die Militär-Aufsichtsbehörde und an die Cantone Behufs Vermehrung der Cavallerie und Erlangung einer bessern Instruktion derselben.

2) Zu Erwählung einer Commission von fünf Mitgliedern, die bestellt wurde mit den Hrn. Oberstleutnant van Bloten, Obersil. Anderegg, Obersil. Ryser, Obersil. Dupont (aus Waadt), Oberstl. von Clais. Auf beharrliches Ablehnen des Hrn. Oberstl. Ryser wurde an seine Stelle Hr. Hauptmann Vogel erwählt. Sekretär: Hr. Hauptmann Kelly.

3) Diese Commission wurde beauftragt, über nachfolgende Punkte Anträge auszuarbeiten:

- a) Ueber die Vermehrung der Cavallerie beim eidgenössischen Bundesheere bis auf 24 Compagnien, jede von 80 Mann, und der Aufstellung von Guiden für den Ordonanzdienst. Beides nach den im früheren Entwurfe der eidgenössischen Militär-Organisation enthaltenen Vorschlägen.
 - b) Vertheilung obiger 24 Compagnieen in 3 Regimenter.
 - c) Bildung eines Cavalleriestabes mit 1 Oberinstruktor und 3 Adjutanten.
 - d) Bildung von Regimentsstäben mit 1 Oberslieutenant, 1 Quartiermeister, 1 Adjutant, 1 Ober- und 1 Unterarzt.
 - e) Durchgängige Einführung des deutschen Commodo's.
 - f) Instruktion der Rekruten während wenigstens 6 Wochen in den betreffenden Cantonen und auf derselben Kosten.
 - g) Zusammenzug der Regimenter während 10 Jahren, Hin- und Hermarsch abgerechnet.
 - h) Zusammenzug von 2 Regimentern wenigstens alle 4 Jahre, die Cadresschule abgerechnet.
 - i) Veranstaltung einer alle 4 Jahre wiederkehrenden Cadresschule auf 4 Wochen, im ersten Jahr auf 6 Wochen.
 - k) Die Rekruten sollen die Remontepferde auf eigene Kosten, oder je nach den allfälligen vorhandenen Cantonal-Bestimmungen zureiten.
- 4) Die Commission soll ferner über das Uniformierungs- und Ausrüstungswesen Anträge an die Versammlung bringen.
- 5) Nach Verfluß eines Jahres wird die Commission die Versammlung neuerdings einberufen und

ihr das Ergebniß ihrer Bemühungen mittheilen. Die Einberufung kann auch früher erfolgen, wenn es die Commission nothwendig erachtet.

So sehr wir diesen ersreulichen Bestrebungen möglichstes Gedeihen wünschen, ist doch einigermaßen zu besorgen, daß bei dem eingeschlagenen Wege der Commissional-Berathung und späterer Berichterstattung an die erst nach Jahresverfluß wieder eintretende Zusammenkunft der Cavallerie-Offiziersgesellschaft, der geeignete Augenblick zu möglicher Erreichung der vorgesetzten nächsten Zwecke vorübereilen dürste. Bereits ist die Militär-Aufsichtsbehörde Behufs Ausarbeitung der Vorschläge zu theilweisen Verbesserungen in der eidgenössischen Militär-Organisation versammelt und es ist viele Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß über diese Frage auf der nächsten Tagsatzung definitiv entschieden werde. Nachher könnten anderweitige Schritte kaum mehr zum erwünschten Ziele führen; im jetzigen Augenblicke dagegen wäre ein günstiger Erfolg um so eher vorauszusehen, als sich bereits der h. Stand Bern zu Vermehrung der Reiterei bei der eidgenössischen Militärbehörde nachdrücklich verwendet hat.

Modifikation der eidgenössischen Militär-Organisation nach dem Reglement von 1817.

Mittelst Kreisschreiben vom 1sten Februar 1839 hat der Vorort Zürich sämtlichen eidgenössischen Ständen angezeigt, daß die an der vorjährigen Tagsatzung gefassten vorläufigen Schlussnahmen, welche einige Modifikationen in der eidgenössischen Militär-Organisation veranlassen, in Rechtskraft getreten seien, indem zwölf Stände nebst Appenzell Innerrhoden dem Vorort ihre Zustimmung erklärt haben. Es sind dieses die Stände Zürich, Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis und Genf, sowie der genannte halbe Stand.

These fraglichen Beschlüsse lauten:

1) „Als Grundlage der revidierten Scala über die Beiträge der Cantone an Mannschaft zum Bundesheere ist das Verhältniß von 3 Mann auf 100 Seelen der Bevölkerung für beide Bundeskontingente (Auszug und Reserve) angenommen.“

2) „Die nach diesem Maßstab sich ergebende Reduction der numerischen Stärke des Bundesheeres

(von 3497 Mann) soll ausschließlich auf die Waffe der Infanterie angewendet werden.“

3) „Die bisherige Unterabtheilung des Bundesheeres in Bundesauszug und Bundesreserve ist aufgehoben, und dasselbe soll fürderhin ein Ganzes bilden.“

4) Es wurde die eidgenössische Militär-Aufsichtsbehörde beauftragt, die betreffenden Arbeiten zu Vollziehungsvorschlägen in dem Maße zu befördern, daß dieselben den Ständen zeitlich genug Behuſſ Prüfung und Genehmigung bis zu der ordentlichen Tagsatzung von 1839 vorgelegt werden können.

Daneben behielt sich die Militär-Aufsichtsbehörde vor, zugleich mit den Vollziehungsvorschlägen solche Anträge zu weiteren Abänderungen im Militär-Reglement zu stellen, welche innert den engsten Schranken des anerkannt Nothwendigen dennoch zu zeitgemäßer Vervollkommenung dienen könnten.

Zu diesem Behuſſ ist die Militär-Aufsichtsbehörde wirklich gegenwärtig in Zürich versammelt und beschäftigt sich mit jenen Vorarbeiten und Anträgen. Es ist wohl mit Recht dafür zu halten, daß eine zweckentsprechendere Organisation der leitenden Militär-Oberbehörde, die Verbesserung und namhafte Hebung des Instruktionswesens, die Vermehrung der Cavallerie und Genietruppen, eine unsren eigenthümlichen Verhältnissen mehr zufagende Formation der Infanterie, weitere Ausführung der Vervollkommenungen im Artilleriewesen, die Anſchaffung eines dem Bedürfniß entsprechenden Train's von Reservegeschützen und die Einrichtung einer Central-Werkſtätte, diejenigen Punkte seien, denen hiebei hauptsächliche Aufmerksamkeit zu schenken wäre.

Über die Rüge betreffend die Mangelhaftigkeit der Instruktion der Berner Artillerie.

In Nummer 12 des Jahrgangs 1838 der helvetischen Militärzeitschrift sind bei Anlaß des auszüglichen Berichts über die Artillerieschule zu Thun einige nachtheilige Bemerkungen über die Berner Artillerie enthalten, die Erläuterung bedürfen.

Bei der nur vier Wochen langen Dauer der Cantonal-Instruktion ist es unmöglich alles das durchzumachen, was in der eidgenössischen Militärschule bei doppelt so langer Dauer gelehrt wird. Deswegen werden ausgelassen:

1) Die Positions geschützschule, die hauptsächlich nur bei Belagerung und Vertheidigung von Festungen anwendbar ist.

2) Die Batteriemaneuvers mit Zügen. Letztere aus dem Grunde, weil wenige Straßen in der Schweiz breit genug sind, um sich auf denselben mit Zügen zu bewegen und noch vielweniger aus denselben in Linie oder Batterie einzuschwenken. Es wird hauptsächlich die Colonne mit Pießen geübt und namentlich die für Defileen vorgeschriebene, weil dabei die Caſſons entfernt aus dem Feuer gehalten werden können. Diese Manoeuvers sind auch leichter.

Hienach mag die Berner Artillerie rücksichtlich ihrer Cantonalübungen besser beurtheilt werden.

In Betreff der theoretischen Ausbildung ist gewiß, daß die Schußtabellen der bernierischen Artillerie richtiger sind, als die noch gültigen Eidgenössischen von 1831, worüber eine Wette von 100 bis 1000 Franken angeboten wird, nämlich:

1) daß nach der Grundlage der eidgenössischen Schußtabellen, besonders bei nahen Distanzen, zu tief geschossen werde;

2) daß auf die Grundlage der bernierischen Schußtabellen und namentlich auf nahe Distanzen, richtiger geschossen wird.

Es soll sich dabei verstehen, daß nur jene Treffschüsse zählen, die vorher nicht auf den Boden geschlagen haben, da diese als zu tief angesehen werden müssen.

Es wäre zu erwarten, daß namentlich der Verfasser jener Rügen den Handschuh aufhebe.

Wir wollen, was die Schußtabellen ansieht, Geheim der dieselben berechnet hat, hiemit keinen Vorwurf machen, da die Fehler derselben nicht in der Berechnung liegen.

von Sinner, Oberstl.

Beförderungen im Canton Bern vom 1ſten Junius bis 31ſten Dezember 1838.

Es wurden befördert:

Zum Oberſt lieutenant des IX. Auszügerbataillons Hr. Major Chiffele.

Zum Oberſt lieutenant des X. Auszügerbataillons Hr. Major Steinhauer.

Zum Oberſt lieutenant des XI. Auszügerbataillons Hr. Major Läng.